

## Selbstauskunft Notbetreuung / erweiterte Notbetreuung in Schule und Kindergarten (Stand 11.05.2020)

Nach Mitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 13.03.2020 („Eilige Maßnahmen zur Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus“) wurde verfügt, dass ab Dienstag den 17.03.2020 der Betrieb an den Schulen und an den Kindertagesstätten eingestellt ist.

Nach derzeitigem Stand ist ab dem 04. Mai 2020 der schrittweise Beginn des Schulunterrichts geplant.

Die Einrichtung einer Notbetreuung für Kinder des Kindergartens Fichtenberg und Schülerinnen und Schüler an Grundschule Fichtenberg sowie der Klassenstufe 7 der Werkrealschule Fichtenberg ist erforderlich, um in den Bereichen der kritischen Infrastruktur und im Falle der bestätigten Unabkömmlichkeit die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um ihre Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten.

Bisher und bis auf Weiteres sind anspruchsberechtigt folgende Personengruppen (Bereich kritische Infrastruktur):

- Medizinisches und pflegerisches Personal
- Mitarbeiter von Herstellern für die Versorgung notwendiger Medizinprodukte
- Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (jeweils hauptamtliche Kräfte des Rettungsdienstes, Katastrophenschutz; Feuerwehr und freiwillige Feuerwehr im Einsatzfall, Einheiten und Stellen der Bundeswehr – die mittelbar oder unmittelbar wegen des Corona-Virus im Einsatz sind)
- Mitarbeiter zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Informationstechnik, Telekommunikation, Energie, Wasser, Entsorgung, ÖPNV – soweit im Linienverkehr eingesetzt)
- Mitarbeiter der Lebensmittelbranche (Produktion, Verkauf, Logistik)
- Mitarbeiter der ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67ff. des Zwölften Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen
- Mitarbeiter im öffentlichen Dienst (Regierung, Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen) soweit der vorhandene Dienstherr oder Arbeitgeber die Unabkömmlichkeit feststellt
- Mitarbeiter der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe
- Oberstes Führungspersonal im Finanz- und Versicherungswesen
- Rundfunk und Presse
- Bestattungswesen

**Grundvoraussetzung** ist, dass **beide Erziehungsberechtigte** der Schüler und Schülerinnen oder Krippen- bzw. Kindergartenkinder, im Falle von Alleinerziehenden **der oder die Alleinerziehende, in den oben genannten Berufen tätig sind.**

**Alleinerziehenden gleichgestellt** sind Erziehungsberechtigte, die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und der andere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.

## Erweiterte Notbetreuung ab dem 27.04.2020

Ab dem 27. April 2020 sind zur Teilnahme Kinder berechtigt, deren **beide Erziehungsberechtigte** bzw. **die oder der Alleinerziehende**

- **außerhalb der Wohnung**
- eine **präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit** wahrnehmen,
- von ihrem Arbeitgeber **unabkömmlich** gestellt sind,
- dafür eine **entsprechende Bescheinigung** vorlegen und
- durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.
- Weiter bedarf es einer **Erklärung** beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine **familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich** ist.

Hinweis zur erweiterten Notbetreuung: Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Erweiterung der Notbetreuung nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können. Es handelt sich weiterhin nur um eine Notbetreuung in kleinen Gruppen, daher könnte es im Einzelfall dazu kommen, dass die räumlichen und personellen Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen. Die Verordnung zur Corona-VO wird aus diesem Grund folgenden Kindern Vorrang einräumen:

- bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die / der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabkömmlich ist;
- Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist sowie
- Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Ziffern 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder. Die Gemeindeverwaltung weist daher bereits heute auf die begrenzten Betreuungsmöglichkeiten hin und damit in der Folge auch, dass u.U. eine Notbetreuung nicht gewährleistet werden kann. Es kann auch passieren, dass Zusagen im Nachgang zurückgenommen werden müssen. Hat ein Erziehungsberechtigter / der Alleinerziehende Urlaub bzw. ist zu den Betreuungszeiten der Notbetreuung **nicht** arbeiten (beispielsweise aufgrund Spät- / Nachtschicht), kann die Notbetreuung **nicht** in Anspruch genommen werden.

Hiermit erklären wir/ich, dass

---

Vorname, Name, Adresse, Tel.nr, eMail

---

Vorname, Name, Adresse, Tel.nr., eMail

- ich bin alleinerziehend

bei folgenden/folgendem Arbeitgeber/n tätig bin/sind und folgende Tätigkeiten ausübe:

---



---

- Hiermit erkläre/n ich/wir, dass eine anderweitige familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.  
Begründung:

---



---

- Eine **Bescheinigung des/der Arbeitgeber/s**, dass ich/wir einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz habe/n und für den Arbeitgeber als unabhömmlich gelte/n (bzw. bei Selbständigkeit eine Eigenerklärung) habe/n ich/wir der Anmeldung beigelegt.

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir zu dem oben genannten Personenkreis gehören und somit die Notbetreuung in Anspruch nehmen können. Den Hinweis zur erweiterten Notbetreuung habe/n ich/wir gelesen und dieser wird mit vereinbart.

Ich/Wir benötigen, die Notfallbetreuung für

das/die Kind/er

---

Vorname, Name, bisherige Betreuungseinrichtungen

---

Vorname, Name, bisherige Betreuungseinrichtungen

Angabe Betreuungsbedarf mit Tag und Uhrzeit:

<input type="checkbox"/> Montag von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> Dienstag von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> Mittwoch von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> Donnerstag von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> Freitag von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> täglich von _____ Uhr bis _____ Uhr	Begründung:
--	-------------

**Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,**

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die sich innerhalb der vergangenen 14 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben
- wenn unabhängig davon Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur vorliegen.

Es gilt der jeweils aktuelle Stand des Robert-Koch-Instituts.

Vor Beginn der Betreuung werden Fiebermessungen bei den Kindern durchgeführt. Eltern können ihre Kinder nur noch bis zur Türe der Einrichtung bringen, wo eine Übergabe an das Betreuungspersonal stattfindet. Derzeit findet kein Angebot von Mittagessen in den Einrichtungen statt.

**Ich habe alle Informationen aufmerksam gelesen und gehöre zum Kreis der Anspruchsberechtigten für eine Notbetreuung.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Unterschrift

**Bitte geben Sie die Selbstauskunft bei der Gemeindeverwaltung ab (Einwurf in Briefkasten) oder senden Sie dies per Mail an [fichtenberg@fichtenberg.de](mailto:fichtenberg@fichtenberg.de)**

**Sollte uns keine Arbeitgeberbescheinigung bzw. keine Eigenbescheinigung bei Selbständigkeit vorliegen, kann/können Ihr Kind/Ihre Kinder nicht an der Notbetreuung teilnehmen.**